

B E T R I E B S S A T Z U N G

für die

Stadtwerke Korntal-Münchingen

in der Fassung vom 11.04.2006

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 08. Januar 1992 (Ges. Bl. S. 22) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 03. Oktober 1983 (Ges. Bl. S. 578) hat der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen am 12.11.1992 folgende

B E T R I E B S S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Betriebszweige Wasserversorgung, Wärmeversorgung und das Freizeitbad Münchingen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe versorgt die Stadt Korntal-Münchingen mit Wasser und Wärme und stellt das Freizeitbad als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Korntal-Münchingen".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 2.100.000 EUR.

§ 4

Verwaltungsorgane der Stadtwerke

Verwaltungsorgane der Stadtwerke sind der Gemeinderat, der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Verwaltungs- und Sozialausschuss und der Ausschuss für Technik und Umwelt als beschließende Ausschüsse, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderats

Dem Gemeinderat bleiben vorbehalten:

1. Aufgaben, die Kraft Gesetzes nicht weiter übertragen werden können,
2. Aufgaben von besonderer Bedeutung, welche die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse übersteigen; das sind die in angeschlossener Zuständigkeitstabelle zu §§ 5, 6, 7, 9 und 10 dargestellten Einzelfälle,
3. die folgenden wichtigen Aufgabenbereiche:
 - a) Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - b) die Entsendung weiterer Vertreter durch die Stadt in die Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Unternehmen, an denen die Stadt -Stadtwerke- beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist,
 - c) die Gewährung von Darlehen der Stadt an die Stadtwerke oder der Stadtwerke an die Stadt,
 - d) die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 - e) die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung,
 - f) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 - g) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen,
 - h) der Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 - i) die allgemeine Festsetzung von Tarifen.

§ 6

Aufgaben der beschließenden Ausschüsse

(1) Der jeweils zuständige Ausschuss berät alle Angelegenheiten der Stadtwerke vor, die den Entscheidungen des Gemeinderats vorbehalten sind.

(2) Der Verwaltungs- und Sozialausschuss entscheidet über:

1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
2. die ihm in der angeschlossenen Zuständigkeitstabelle zu §§ 5, 6, 7, 9 und 10 zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Ausschuss für Technik und Umwelt entscheidet über:

1. Planungen im Bereich der Wasserversorgung und Wärmeversorgung,
2. die ihm in der angeschlossenen Zuständigkeitstabelle zu §§ 5, 6, 7, 9 und 10 zugewiesenen Aufgaben.

§ 7

Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben der Stadtwerke zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und den Ausschüssen, soweit die Zuziehung nicht durch den Gemeinderat oder die Ausschüsse selbst erfolgt.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig für die ihm in der angeschlossenen Zuständigkeitstabelle zu §§ 5, 6, 7, 9 und 10 zugewiesenen Aufgaben.

§ 8

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen und dem technischen Betriebsleiter.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats durch die Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung.

1. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten der Stadtwerke, soweit nicht der Bürgermeister für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
2. Die Betriebsleitung ist insbesondere zuständig für die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge so wie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
3. Die Betriebsleitung ist ferner zuständig für die ihr in der geschlossenen Zuständigkeitstabelle zu §§ 5, 6, 7, 9 und 10 zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben der Stadtwerke Ämter der Stadtverwaltung mit Zustimmung des Bürgermeisters zuziehen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für die Stadtwerke zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Verwaltung erforderlich ist. Die Stadtverwaltung kann hierfür von den Stadtwerken einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

(4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst im erheblichen Umfang vom Erfolgsplan oder Vermögensplan abgewichen werden muss.

(5) Die Betriebsleitung hat den Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere

- a) den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach der EigBVO zuzuleiten,
- b) auf Wunsch über die Tätigkeit der Stadtwerke zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadtwerke.

(2) Die Zuständigkeiten bei Personalangelegenheiten sind in der angeschlossenen Zuständigkeitstabelle zu §§ 5, 6, 7, 9 und 10 geregelt.

(3) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung der bei den Stadtwerken beschäftigten Bediensteten zu hören. Ferner ist sie zu hören, wenn Bedienstete von der Stadtverwaltung zu den Stadtwerken oder von den Stadtwerken zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.

§ 11

Vertretung der Stadtwerke

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Vertretungsberechtigt ist jeder der beiden Betriebsleiter allein.

(3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne vom § 54 Abs. 1 GemO werden von beiden Betriebsleitern oder von einem Betriebsleiter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten des anderen Betriebsleiters handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet werden. Die Betriebsleitung kann in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich Beamte oder Angestellte allein zur Zeichnung ermächtigen.

(5) Die Betriebsleitung und die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten zeichnen unter den Namen der Stadtwerke Korntal-Münchingen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses;

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr

§ 13

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 1. Juli 1988 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Korntal-Münchingen geltend gemacht worden ist. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn

- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- die Verfahrensverletzung gerügt wird.

Korntal-Münchingen, den 16.11.1992

gez. Stritzelberger
B ü r g e r m e i s t e r

Anhang: Anlage zur Betriebssatzung

Anlage zur Betriebssatzung

der

STADTWERKE KORNTAL-MÜNCHINGEN

Zuständigkeitstabelle
zu §§ 5, 6, 7, 9 und 10

in der Fassung vom 18.12.2001

Grundsatz

Soweit sich die Zuständigkeit des Gemeinderats, der beschließenden Ausschüsse, des Bürgermeisters oder der Betriebsleitung nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei vorausschaubar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

Aufgabe	Organe*	Wertgrenze EUR	
1. Bewirtschaftungsbefugnis, soweit laufende Betriebsführung	BL	ohne Wertgrenze	
2. Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben	GR TA BL	ab bis bis	15.001 15.000 10.000 (soweit Ausgaben im Erfolgsplan unabweisbar sind, jedoch in unbe- schränkter Höhe)
3. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen	GR TA BL	ab bis bis	250.001 250.000 50.000
4. a) Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Rechtsgeschäften	VA BL	ab bis	500.001 500.000
4. b) Umwandlung von Krediten (Neuverein- barung des Zinssatzes, Umschuldungen, Laufzeitveränderungen u. ä.) bis zu einer zusätzlichen Belastung je Kredit und Jahr gemäß Ziff. 2	BL	ohne Wertgrenze	
5. Kassenkredite	BL	im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplans	
6. Gewährung von Krediten an die Stadt oder an Dritte	VA	ohne Wertgrenze	

Aufgabe	Organe		Wertgrenze EUR
7. Erlass/Niederschlagung von Forderungen	GR	ab	50.001
	VA	bis	50.000
	BL	bis	25.000
8. Stundungen	a)	BL	bis zu 6 Monaten unbeschränkt
	b)	BL	bis zu 24 Monaten und bis 5.000 _
	c)	VA	von mehr als 6 Monaten bis zu 24 Monaten unbeschränkt
	d)	VA	von mehr als 24 Monaten und bis zu 50.000 _
	e)	GR	von mehr als 24 Monaten und von mehr als 50.000 _
9. Personalangelegenheiten	a) Genehmigung von außerplanmäßigen Stellenvermehrungen und Stellenan- hebungen, (sofern keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 15 Abs. 1 EigBG notwendig wird):	GR	Beamte ab A 12 Angestellte ab BAT III
		VA	Beamte bis A 11 Angestellte bis BAT IVa
		BM	Beamte des mittleren Dienstes Angestellte bis BAT Vc
		BL	Arbeiter, Aushilfsangestellte
	b) Beamte: Ernennung, Anstellung, Entlassung u. dgl.	GR	ab A 12
		VA	bis A 11
		BM	mittlerer Dienst
	c) Angestellte: Anstellung, Höhergruppierung, Entlassung u. dgl.	GR	ab BAT III
		VA	bis BAT IVa
		BM	bis BAT Vc
		BL	bis BAT VII
d) Arbeiter, Aushilfsangestellte	BL	ohne Eingruppierungs- grenze	
e) Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Rahmen bestehender Richtlinien	BL	ohne Wertgrenze	
10. den Erwerb, die Verfügung und Verpflichtung zur Verfügung über Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte sowie bewegliches Vermögen	GR	ab	200.001
	VA	bis	200.000
	BL	bis	25.000
11. Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke oder bewegliches Vermögen	GR	ab	50.001
	VA	bis	50.000
	BL	bis	10.000

Aufgabe	Organe		Wertgrenze EUR
12. Beitritt zu Vereinen und Organisationen	BL		ohne Wertgrenze
13. Abschluss und Kündigung von Versicherungen	BL		ohne Wertgrenze
14. Führung von Rechtsstreiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadtwerke (Gesamtbetrag)	GR VA BL	ab bis bis	50.001 50.000 25.000
15. Abschluss von Vergleichen gerichtlich und außergerichtlich (Betrag des Zugeständnisses), Schuldanerkenntnisse	GR VA BL	ab bis bis	50.001 50.000 25.000

*** Anmerkung**

Die Abkürzungen bedeuten:

- GR = Gemeinderat
- A = Beschließender Ausschuss
- VA = Ausschuss für Verwaltung und Soziales
- TA = Ausschuss für Technik und Umwelt
- BM = Bürgermeister
- BL = Betriebsleitung